

---

# Entscheidungen und Erkenntnisse

bearbeitet von Dr. Harald Krammer, Präsident des Oberlandesgerichtes Wien i.R.

---

## Kostenersatz für die Beiziehung von Hilfskräften (§ 30 GebAG) und für Barauslagen (§ 31 GebAG)

1. Ungeachtet der Nennung der N. & N. GmbH am unteren Rand der jeweils ersten Seiten der Gebührennoten ist klar, dass der Sachverständige die Gebühren für sich selbst im eigenen Namen beansprucht. Anspruchsträger des Gebührenanspruchs ist nur der vom Gericht bestellte Sachverständige persönlich, wobei es ihm freisteht, die Gebührenaufzahlung im Sinne einer Anweisung an einen anderen Zahlungsempfänger als an sich selbst zu begehren (hier: an die N. & N. GmbH).
2. Nach der gefestigten Rechtsprechung des OLG Wien ist seit der Neufassung des § 31 GebAG ein Anspruch eigenständiger Kosten nach § 30 Z 1 GebAG nicht mehr zulässig, soweit es sich nicht um die in § 31 Abs 1 Z 1 bis 6 GebAG aufgezählten variablen Kosten, sondern um Fixkosten handelt. Denn diese Fixkosten werden mit der Gebühr für Mühewaltung abgegolten (§ 31 Abs 2 GebAG). Ein Ersatz von Hilfskraftkosten für diverse Vorbereitungsarbeiten – wie für das Anlegen und die Aktenführung des Handaktes, die Anfertigung von Kopien oder die Terminkoordination – ist ausgeschlossen.
3. Dem Sachverständigen gebührt nach § 31 Abs 1 Z 5 GebAG für solche Leistungen und Dienste kein Ersatz, die allgemein zur üblichen Grundausstattung und Infrastruktur der in diesem Fachgebiet tätigen Sachverständigen gehören. Dies betrifft sowohl den Sachaufwand als auch die damit verbundenen Personalkosten (etwa für Sekretariats- und Büroarbeiten).
4. Die im Betrieb eines Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Buch- und Wirtschaftsprüfung üblicherweise beschäftigten Büroarbeitskräfte können nicht als variable Personalkosten nach § 31 Abs 1 Z 5 GebAG verrechnet werden; ihre Kosten sind nicht ersatzfähige Fixkosten. Dabei ist nicht auf die individuellen organisatorischen und personellen Gegebenheiten des konkret zur Beurteilung stehenden Sachverständigen abzustellen, sondern ein allgemeiner Maßstab entscheidend. Personalkosten, die nach § 31 GebAG nicht ersatzfähig sind, kann auch nach § 30 GebAG keine Ersatzfähigkeit zukommen. Derartige Personalkosten werden vielmehr mit der Mühewaltungsgebühr des Sachverständigen nach § 34 GebAG mitabgegolten (§ 31 Abs 2 GebAG).
5. Ein Personalaufwand für Schreibarbeiten ist ausschließlich und abschließend nur mit dem Gebührensatz nach § 31 Abs 1 Z 3 GebAG abzugelten. Zu den Schreibarbeiten zählen auch Tätigkeiten wie Formatierungen und Scannen. In dieser Schreibgebühr, die bei allen im Zuge der Sachverständigentätigkeit anzufertigenden Schriftstücken zu verrechnen ist, sind die Personalkosten und die Kosten der notwendigen Schreibmittel abschließend enthalten. Eine eigenständige Verzeichnung von Kosten für Hilfskräfte nach § 30 GebAG kommt nicht in Betracht.
6. Kosten für Hilfskräfte werden nach § 30 Z 1 GebAG nur so weit ersetzt, als der Sachverständige diese Kosten für die Arbeitsleistung der Hilfskräfte auch tatsächlich aufwenden musste. Bei den Hilfskraftkosten handelt es sich somit um einen reinen Kostenersatz, aber nicht um eine Honorierung des Sachverständigen. Es ist für diesen Kostenersatz nicht darauf abzustellen, was im außergerichtlichen Erwerbsleben für die Tätigkeit der Hilfskräfte verrechnet werden kann, sondern es sind die Hilfskräfte, die Angestellte des Sachverständigen sind, mit dem Bruttogehalt und den Lohnnebenkosten abzugelten, nicht aber mit einer Gewinnspanne oder einem Risikozuschlag.
7. Nach der gefestigten Rechtsprechung des OLG Wien ist der Zukauf von Leistungen von Hilfskräften einer GmbH, bei der der Sachverständige selbst nicht nur Geschäftsführer, sondern auch Gesellschafter ist (hier zu 25 %), als ein In-sich-Geschäft zwischen dem Sachverständigen und „seiner“ Gesellschaft, an der er als Gesellschafter beteiligt ist, zu qualifizieren. Der Sachverständige verrechnet dann regelmäßig nicht bloß den tatsächlichen, konkret entstandenen Lohnaufwand für die Hilfskräfte, sondern auch zu seinen eigenen Gunsten als Gesellschafter der GmbH zusätzlich Gewinne, Risikozuschläge und Fixkosten der GmbH. Der Zukauf von Arbeitsleistungen der „eigenen“ Gesellschaft der Sachverständigen ist aber eine Umgehung der Prinzipien des § 30 GebAG. Umgehungsgeschäfte unterliegen aber jener Rechtsnorm, die auf das in Wahrheit beabsichtigte Rechtsgeschäft anzuwenden ist. Dabei ist vom Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise auszugehen. Ein Ersatz der von der

GmbH verrechneten Stundensätze für die von ihr beigestellten Hilfskräfte ist daher unstatthaft.

8. Differenzierte betriebswirtschaftliche Kostenberechnungen sind im Gebührenbestimmungsverfahren nicht notwendig. Die Kosten für Hilfskräfte, die tatsächlich Angestellte des Sachverständigen sind oder wegen des Umgehungsgeschäfts in gebührenrechtlicher Sicht fiktiv als Angestellte des Sachverständigen zu betrachten sind, werden letztlich nach richterlichem Ermessen (§ 273 ZPO) festzusetzen sein.
9. Diesen Grundsätzen folgend hat aus den Leistungsverzeichnissen des Sachverständigen die eigenständige Honorierung als Hilfskraftkosten (§ 30 GebAG) für alle im Bereich einer Wirtschafts- und Buchprüfungskanzlei üblicherweise anfallenden Büro- oder Sekretariatstätigkeiten und alle als Schreibearbeiten im Sinne des § 31 Abs 1 Z 3 GebAG zu beurteilende Arbeitsleistungen zur Gänze zu entfallen. Schon aus diesem Grund ist die Verrechnung von Personalkosten für das Einscannen und Digitalisieren der klagsgegenständlichen Zivilgerichtsakten nicht zulässig.
10. Die Kosten für die Herstellung von Sicherungskopien auf Papier sind nicht zu ersetzen, weil die Zivilgerichtsakten samt Beilagen komplett gescannt und digitalisiert wurden und daher ohnehin digital zur Verfügung standen. Es handelt sich um keine „notwendigerweise verbundenen“ Kosten (§ 31 Abs 1 GebAG).
11. Für vom Erstgericht dem Sachverständigen auftragene schriftliche Stellungnahmen steht ihm die verzeichnete Schreibgebühr nach § 31 Abs 1 Z 3 GebAG zu.
12. Auch wenn der Sachverständige nur ein zu 25 % beteiligter Gesellschafter der GmbH ist, ändert dies nichts an dem Umstand, dass die GmbH auch zu seinen Gunsten Gewinn- und Risikozuschläge sowie Fixkosten bei den Stundensätzen der Hilfskräfte verrechnet. Es ist daher von einem Umgehungsgeschäft auszugehen, auf das die Prinzipien des § 30 GebAG direkt anzuwenden sind.
13. Soweit die Ersatzfähigkeit ihrer Arbeitsleistung nicht ohnehin komplett zu verneinen ist, sind bloß die Bruttogehälter und die Lohnnebenkosten der vom Sachverständigen von „seiner“ GmbH beigezogenen Hilfskräfte ersatzfähig.
14. Der kalkulatorische Anteil der Bruttogehälter und Lohnnebenkosten an den von der GmbH in Rechnung gestellten Stundensätzen ist nach § 273 ZPO durch richterliches Ermessen mit 50 % der Stundensätze der Hilfspersonen festzusetzen. Denn in diesen Stundensätzen sind auch anteilig Fixkosten der GmbH (Büromiete etc) sowie anteilige Gewinne und Risikozuschläge einkalkuliert.

**15. Dem Sachverständigen gebührt nach ständiger Rechtsprechung auch die Umsatzsteuer von den Barauslagen, also auch von den Portogebühren, Druckkosten, Übernachtungskosten und dem Kilometergeld (§ 31 Abs 1 Z 6 GebAG).**

**OLG Wien vom 10. Dezember 2015, 14 R 113/15p**

Dipl.-Dolm. Dr. N. N. wurde vom Erstgericht zum Sachverständigen aus dem Fachgebiet der Buch- und Wirtschaftsprüfung bestellt.

Mit der Gebührennote vom 20. 3. 2014 verzeichnete der Sachverständige unter Anschluss der Leistungsverzeichnisse I und II Gebühren von € 169.641,-.

Mit der Gebührennote vom 3. 4. 2014, der das Leistungsverzeichnis III angeschlossen war, verzeichnete der Sachverständige weitere Gebühren von € 757,-.

Mit Gebührennote vom 23. 10. 2014, der das Leistungsverzeichnis IV angeschlossen wurde, verzeichnete der Sachverständige weitere Gebühren von € 35.667,-.

Insgesamt verzeichnete der Sachverständige daher Gebühren von (gerundet) € 206.065,-.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Sachverständigengebühren erkennbar mit € 205.687,24 und erließ eine (Aus-)Zahlungsanordnung.

Gegen diesen Beschluss, nur soweit die Sachverständigengebühr höher als mit € 139.198,75 bestimmt wurde – also in Ansehung eines Differenzbetrags von € 66.488,49 –, richtet sich der Rekurs der beklagten Partei mit dem Abänderungsantrag, die Sachverständigengebühren mit € 139.198,75 zu bestimmen.

Weiters richtet sich der Rekurs auch noch insoweit gegen die Auszahlungsanordnung, als die Überweisung der Gebühren nicht auf das Konto der N. & N. GmbH, sondern auf das persönliche Konto des Sachverständigen erfolgen solle.

Der Sachverständige sowie die dritt- und viertklagenden Parteien beantragen in jeweiligen Rekursbeantwortungen, dem Rekurs nicht Folge zu geben.

Der Rekurs ist teilweise berechtigt.

1. Soweit der Rekurs beanstandet, der Sachverständige habe die drei Gebührennoten nicht selbst (gemeint offenbar: nicht im eigenen Namen) gelegt, ist ihm zu entgegenen, dass aber sämtliche drei Gebührennoten allerdings den persönlichen Briefkopf des Sachverständigen mit dessen Namen und Adresse aufweisen und auch von ihm persönlich – nämlich unter Beisetzung seiner persönlichen, nur auf ihn selbst lautenden Stampiglie – im eigenen Namen unterzeichnet sind. Nach diesem eindeutigen Erscheinungsbild wurden die Gebührennoten völlig unmissverständlich vom Sachverständigen in dessen eigenem Namen gelegt und er beansprucht die verzeichneten Gebühren auch in seinem eigenen Namen. Die Nennung der N. & N. GmbH am unteren Rand der jeweils ersten Seiten der Gebührennoten ist in diesem Zusammenhang rechtlich

ohne Bedeutung, weil klar erkennbar keine firmenmäßige Unterfertigung im Namen der GmbH erfolgt ist. Aus dieser Sachlage ergibt sich, dass der Sachverständige entgegen der Ansicht des Rekurses die Gebühren sehr wohl für sich selbst im eigenen Namen beansprucht, sodass über sein Gebührenbestimmungsbegehren inhaltlich zu entscheiden ist.

2. Zu den im Rekursverfahren noch strittigen Kosten der vom Sachverständigen zur Gutachtenserstellung beigezogenen Hilfskräfte gelten folgende Grundsätze:

2.1. Zutreffend weist der Rekurs auf die mittlerweile gefestigte jüngere und jüngste Rechtsprechung des OLG Wien hin, wonach für die Beiziehung von „Hilfskräften“ zur Erledigung diverser Vorbereitungsarbeiten – wie etwa dem Anlegen eines Handaktes des Sachverständigen, der Aktenführung des Handaktes ab dem Eingang, der Anfertigung von Kopien oder der Terminkoordination – jedenfalls seit der Neufassung des § 31 GebAG ab dem 1. 1. 2008 (BRÄG 2008, BGBl I 2007/111) ein Zuspruch eigenständiger Kosten nach § 30 Z 1 GebAG nicht mehr in Betracht kommt, zumal § 31 GebAG (Ersatz „sonstiger Kosten“) mit dem BRÄG 2008 nämlich dahin abgeändert wurde, dass einem Sachverständigen ausschließlich die in § 31 Abs 1 Z 1 bis 6 GebAG taxativ aufgezählten, mit der Erfüllung seines jeweiligen Gutachtensauftrags notwendigerweise verbundenen variablen Kosten – nicht aber Fixkosten – zu ersetzen sind (§ 31 Abs 1 GebAG); alle anderen Aufwendungen sind mit der Gebühr für Mühewaltung abgegolten (§ 31 Abs 2 GebAG).

Nach § 31 Abs 1 Z 5 GebAG sind ersatzfähige „variable Kosten“ die vom Sachverständigen zu entrichtenden Entgelte und Gebühren für solche Leistungen und Dienste, die 1.) für Befundaufnahme und Gutachtenserstattung durch die Sachverständigen notwendig sind und welche 2.) die Sachverständigen üblicherweise nicht selbst erbringen und die 3.) auch nicht zur üblichen Grundausstattung und Infrastruktur der in diesem Fachgebiet tätigen Sachverständigen gehören (insbesondere Porto, Transportkosten, Kosten für Fremduntersuchungen und -analysen, Pflegegebühren, durch die Besonderheit des Auftrags zusätzlich erforderliche Versicherungsprämie, Kosten für Großräumlichkeiten, für den Erwerb rein fallspezifischen Zusatzwissens und für Übersetzungen).

Diese gemäß § 31 Abs 1 Z 5 GebAG ersatzfähigen, vom Sachverständigen zu entrichtenden Entgelte und Gebühren können nicht bloß Sachaufwand sein, sondern auch Personalkosten beinhalten, selbst wenn sie für den Sachverständigen einen bloßen Sachaufwand darstellen. Wesentlich ist, dass dem Sachverständigen gemäß § 31 Abs 1 Z 5 GebAG aber ausdrücklich für solche Leistungen und Dienste kein Ersatz gebührt, die (allgemein) zur üblichen Grundausstattung und Infrastruktur der in diesem Fachgebiet tätigen Sachverständigen gehören. Dies betrifft sowohl den Sachaufwand der üblichen Grundausstattung und Infrastruktur als auch die damit verbundenen Personalkosten – wie etwa für Sekretariats- und Büroarbeiten.

Handelt es sich daher um in einem Betrieb (Kanzlei, Ordination etc) eines Sachverständigen des konkreten Fachgebiets üblicherweise anfallende Büroarbeiten, für die in einem derartigen Betrieb dieses Fachgebiets üblicherweise Hilfskräfte beschäftigt werden, so sind diese Personalkosten nach § 31 Abs 1 Z 5 GebAG allerdings keine im Sinne dieses Gesetzes – ersatzfähigen – variablen Kosten, sondern – nicht ersatzfähige – Fixkosten (OLG Wien 17 Bs 147/15i; 23 Bs 224/14f; 8 Rs 194/12a, SV 2013, 42; 7 Rs 131/12d; 8 Rs 127/12y; 7 Rs 131/12d). Bereits nach dem eindeutigen Wortlaut des § 31 Abs 1 Z 5 GebAG, aber auch nach den Gesetzesmaterialien zum BRÄG 2008 (ErlRV 303 BlgNR 23. GP, 47 f), ist dabei aber gerade nicht auf die individuellen organisatorischen und personellen Gegebenheiten des konkret zur Beurteilung stehenden Sachverständigen abzustellen, sondern ist zur Beurteilung, welche Kosten ersatzfähige „variable Kosten“ und welche nicht ersatzfähige „Fixkosten“ sind, der generalisierende (= allgemeine) Maßstab entscheidend, was zu einer „üblichen Grundausstattung und Infrastruktur“ eines im konkreten Fachgebiet tätigen Sachverständigen gehört (dann: nicht ersatzfähige „Fixkosten“) und was nicht (dann: ersatzfähige „variable Kosten“).

Obwohl § 30 GebAG selbst durch das BRÄG 2008 nicht novelliert wurde, ist trotzdem nicht davon auszugehen, dass die im Sinne des § 31 Abs 1 Z 5 GebAG zu einer „üblichen Grundausstattung und Infrastruktur“ bestimmter Sachverständiger zählenden Personalkosten zwar einerseits nach der Regelung des § 31 Abs 1 Z 5 GebAG als „Fixkosten“ nicht ersatzfähig sind, aber nach dem Willen des Gesetzgebers andererseits dennoch als Kosten für „beigezogene Hilfskräfte“ im Sinne des § 30 GebAG weiterhin ersatzfähig bleiben sollten (vgl OLG Wien 9 Rs 124/12i; 8 Rs 194/12a).

Sind Personalkosten daher nach den Regelungen des § 31 GebAG nicht ersatzfähig, so kann ihnen auch nach § 30 GebAG keine Ersatzfähigkeit zukommen; derartige Personalkosten für „Hilfskräfte“ werden vielmehr – entsprechend der Regel des § 31 Abs 2 GebAG – mit der Gebühr des Sachverständigen für seine Mühewaltung (zB § 34 GebAG) (mit)abgegolten (OLG Wien 8 Rs 194/12a; 7 Rs 131/12d).

2.1.1. In diesem Zusammenhang ist weiters festzuhalten, dass ein (Personal-)Zeitaufwand für Schreivarbeiten – zu denen nach der Rechtsprechung allerdings auch Formatierungen und Tätigkeiten wie „Scannen“ zählen (SV 2013, 100) – ausschließlich und abschließend nur mit dem in § 31 Abs 1 Z 3 GebAG festgelegten Gebührensatz abzugelten ist (SV 2013, 100); in dieser „Schreibgebühr“ – die kraft eines Größenschlusses auch auf andere Schriftstücke als Befund und Gutachten anzuwenden ist, die der Sachverständige im Zuge seiner Tätigkeit anzufertigen hat (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG<sup>3</sup>, § 31 GebAG E 77) – sind die (Personal-)Kosten der für diese Schreivarbeiten herangezogenen Hilfskräfte, aber auch die Kosten der für sie notwendigen Schreibmittel bereits abschließend enthalten (*Krammer/Schmidt*, aaO, E 58, 60, 61 und 71). Eine

gesonderte eigenständige Verzeichnung dieser Kosten für Hilfskräfte nach § 30 GebAG kommt daher von vornherein schon grundsätzlich nicht in Betracht.

2.2. Aus dem bisher Gesagten ergibt sich also, dass jene Kosten für Hilfskräfte, die nach den Kriterien des § 31 GebAG als nicht ersatzfähige „Fixkosten“ einzustufen sind, dem Sachverständigen außerhalb der Gebühr für Müheverwaltung nicht auch noch zusätzlich gebühren können; werden derartige Kosten für Hilfskräfte vom Sachverständigen trotzdem als eigenständige Kosten verzeichnet, haben sie bei der Bestimmung des Gebührenanspruchs zur Gänze unberücksichtigt zu bleiben.

2.3. Der Rekurs wendet sich im Übrigen noch gegen die Höhe der vom Sachverständigen verzeichneten – und ihm vom Erstgericht zur Gänze zugesprochenen – Stundensätze der beigezogenen Hilfskräfte.

Der Sachverständige hat zur Höhe dieser Stundensätze ausgeführt, dass es sich dabei um jene Stundensätze handelt, die die N. & N. GmbH normalerweise ihren Klienten für Arbeitsleistungen dieser Personen verrechnet, und die GmbH dem Sachverständigen diese Stundensätze genauso wie sonst irgendwelchen anderen Klienten auch in Rechnung stellte.

Der Sachverständige ist Geschäftsführer und überdies zu 25 % Gesellschafter der N. & N. GmbH.

Zu dieser Sachlage gilt Folgendes:

§ 30 Z 1 GebAG bestimmt, dass der Sachverständige nach dieser Gesetzesstelle Kosten für Hilfskräfte nur so weit ersetzt erhält, als er diese Kosten für die Arbeitsleistung der Hilfskräfte auch tatsächlich aufwenden musste (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 30 GebAG E 8 und 9). Der Sachverständige hat daher Anspruch auf Ersatz der Hilfskraftkosten nur in jenem Ausmaß, in welchem er sie selbst tatsächlich zu tragen hatte (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 30 GebAG E 10 und 40). Bei den „Hilfskraftkosten“ handelt es sich somit um einen reinen Kostenersatz, aber nicht um eine Honorierung des Sachverständigen (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 30 GebAG E 42 und 40): Es ist daher nach der Rechtsprechung für diesen Kostenersatz nicht darauf abzustellen, was (dritten Personen) im außergerichtlichen Erwerbsleben für die Tätigkeit dieser Hilfskräfte verrechnet werden kann bzw verrechnet wird (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 30 GebAG E 51; OLG Wien 23 Bs 37/15g, SV 2015, 98; 17 Bs 147/15i), sondern sind Hilfskraftkosten des § 30 GebAG bei solchen Hilfskräften, die Angestellte des Sachverständigen sind, vielmehr nur mit dem Bruttogehalt und den Lohnnebenkosten abzugelten, nicht aber mit einer Gewinnspanne oder einem Risikozuschlag (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 30 GebAG E 40, 41 und 42; OLG Wien 23 Bs 37/15g; 17 Bs 147/15i).

Nach der jüngsten mittlerweile gefestigten Rechtsprechung des OLG Wien (23 Bs 37/15g; 17 Bs 147/15i; 23 Bs 224/14f) ist der Zukauf von Leistungen der Hilfskräfte einer GmbH, bei der der Sachverständige selbst nicht nur Geschäftsführer, sondern auch Gesellschafter ist, als

ein „In-sich-Geschäft“ zwischen dem Sachverständigen und „seiner“ Gesellschaft (an der er als Gesellschafter beteiligt ist) zu qualifizieren. Der Sachverständige verrechnet in einer derartigen Konstellation in seiner Gebührenernote regelmäßig nicht bloß den für diese Hilfskräfte tatsächlich konkret entstandenen Lohnaufwand, sondern auch — und somit letztlich zu seinen eigenen Gunsten als Gesellschafter der GmbH — zusätzlich Gewinne, Risikozuschläge und Fixkosten der GmbH. Ein derartiger Zukauf von Arbeitsleistungen der „eigenen“ Gesellschaft des Sachverständigen ist aber eine Umgehung der bereits erörterten Prinzipien des § 30 GebAG, der einen Zukauf von Arbeitsleistungen der „eigenen“ Gesellschaft des Sachverständigen seinem Zweck nach wohl nicht erfassen sollte. Umgehungsgeschäfte unterliegen nach der Rechtsprechung aber jener Rechtsnorm, die auf das in Wahrheit beabsichtigte Rechtsgeschäft anzuwenden ist. Dabei genügt es, dass das Geschäft bloß objektiv den Zweck der umgangenen Norm vereitelt — auf eine spezielle Umgehungsabsicht kommt es dabei nicht an (*Bollenberger in Koziol/Bydlinski/Bollenberger*, ABGB<sup>4</sup>, § 916 Rz 5 mwN). Dabei ist der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise maßgeblich. Der Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtung ist zum Teil in Spezialgesetzen geregelt, und zwar insbesondere dort, wo Leistungen des Staates oder Leistungen an den Staat in Rede stehen (zB § 539a ASVG; § 21 BAO); dieses Prinzip ist auch auf verwandte Rechtsgebiete wie das GebAG anzuwenden (OLG Wien 17 Bs 147/15i). Ein Ersatz der von der GmbH verrechneten Stundensätze für die dem Sachverständigen von ihr beigeestellten Hilfskräfte ist daher nach der Rechtsprechung des OLG Wien unstatthaft (23 Bs 37/15g, SV 2015, 98).

Differenzierte betriebswirtschaftliche Kostenberechnungen sind im Gebührenbestimmungsverfahren allerdings nicht notwendig, sondern die Kosten für solche Hilfskräfte, die tatsächlich Angestellte des Sachverständigen sind — oder die wegen des soeben erörterten Umgehungsgeschäfts aus gebührenrechtlicher Sicht eben fiktiv als Angestellte des Sachverständigen betrachtet werden müssen —, sind letztlich nach richterlichem Ermessen (§ 273 ZPO) festzusetzen (vgl *Krammer/Schmidt*, aaO, § 30 GebAG Anm 5).

3. Für den vorliegenden Fall ergibt sich aus all diesen Rechtsgrundsätzen Folgendes:

3.1. Dem Rekurs kommt darin Berechtigung zu, dass die folgenden einzelnen, im Leistungsverzeichnis I und II detailliert festgehaltenen, von Arbeitnehmern der N. & N. GmbH ausgeführten Arbeitsleistungen als im Betrieb einer Wirtschafts- und Buchprüfungskanzlei üblicherweise anfallende Büro- bzw Sekretariatstätigkeiten im Sinne des § 31 Abs 1 Z 5 GebAG und/oder als „Schreibarbeiten“ im Sinne des § 31 Abs 1 Z 3 GebAG zu beurteilen und folglich keiner eigenständigen Gebührenbestimmung nach dem GebAG fähig sind (siehe oben Punkte 2.1. und 2.1.1.), sodass ihre eigenständige Honorierung im Ergebnis gänzlich zu entfallen hat:

## Entscheidungen und Erkenntnisse

### 3.1.2. Im Leistungsverzeichnis I:

Datum	Stundenarbeitszeit	Stundensatz	Betrag	Leistung
31.10.2011	1,50	130,00	€ 195,00	Anlage Akt, Infoblatt, Auftrag und Akt
02.11.2011	0,25	130,00	€ 32,50	Aktenupdate digital
07.11.2011	4,00	130,00	€ 520,00	digitaler Akt K., Aufbereitung, Umbenennung, Speicherung USB-Stick zur Übergabe
08.11.2011	1,50	130,00	€ 195,00	Aufbereitung digitaler Akt, Überspielen auf USB-Stick
31.10.2011	0,33	60,00	€ 19,80	Vorbereitung Dr. N. N., Ausdrucken Cg-Akt
27.10.2011	3,75	50,00	€ 187,50	Scannen
28.10.2011	0,50	90,00	€ 45,00	Brief an StA, Retournierung Unterlagen, Verpacken, Post
27.10.2011	7,50	50,00	€ 375,00	Akt K. scannen
31.10.2011	2,00	50,00	€ 100,00	Ausdrucken Cg-Akt
02.11.2011	1,50	50,00	€ 75,00	Ausdrucken Cg-Akt
04.11.2011	2,00	50,00	€ 100,00	Ausdrucken Cg-Akt
04.11.2011	2,00	50,00	€ 100,00	Ausdrucken Cg-Akt
08.11.2011	0,50	50,00	€ 25,00	Ausdrucken und Ablegen Akt K.

### 3.1.3. Im Leistungsverzeichnis II:

Datum	Stundenarbeitszeit	Stundensatz	Betrag	Leistung
16.08.2012	3,00	130,00	€ 390,00	Unterlagen als HV-Scan, Protokolle, Aufbereitung Akt digital
23.04.2013	3,50	130,00	€ 455,00	Benennung digitaler Akt
24.04.2013	3,50	130,00	€ 455,00	Benennung digitaler Akt, Kontrolle, Vervollständigung
25.04.2013	2,50	130,00	€ 325,00	Akt digital, Korr. LGZ
10.05.2013	2,00	130,00	€ 260,00	wg. digitaler Akt Beilagen
15.05.2013	1,00	130,00	€ 130,00	Scan Beilagen
17.05.2013	2,00	130,00	€ 260,00	digitaler Akt, Benennung, Vervollständigung, Aktenstudium
23.05.2013	2,00	130,00	€ 260,00	digitaler Akt, Beilagen, Kontrolle, Benennung, Retournierung
18.03.2014	2,00	90,00	€ 180,00	Endarbeiten, PDF-Wasserzeichen, Ausdruck, Kontrollen etc
18.03.2014	1,50	90,00	€ 135,00	Endarbeiten im Befund und Gutachten, Kontrollen, Formatierungen etc
18.03.2014	0,50	90,00	€ 45,00	Verlinkungen
05.04.2013	1,00	50,00	€ 50,00	Einscannen Gutachten K. auf dem Laufwerk P/GA
15.05.2013	2,00	50,00	€ 100,00	Akten, Beilagen einscannen

### 3.1.4. Im Leistungsverzeichnis III:

Datum	Stundenarbeitszeit	Stundensatz	Betrag	Leistung
02.04.2014	1,50	50,00	€ 75,00	weiteres Gutachten K. vorbereiten, Anlagen, Beschriftungen, USB-Stick

Laut dem Leistungsverzeichnis III handelt es sich um eine reine „Schreibtätigkeit“ im Sinne des GebAG, nämlich die Herstellung einer weiteren Abschrift des Gutachtens. Für Schreibarbeiten sind die Personalkosten aber bereits mit der Gebühr nach § 31 Abs 1 Z 3 GebAG mitabgegolten (siehe oben Punkt 2.).

3.1.5. Im Leistungsverzeichnis IV:

Datum	Stundenarbeitszeit	Stundensatz	Betrag	Leistung
07.03.2014	1,00	180,00	€ 180,00	Ablage und Archiv
12.05.2014	0,25	180,00	€ 45,00	Akt wg. digitale Ausfertigung
20.05.2014	0,50	180,00	€ 90,00	wg. USB-Daten

3.1.6. In diesen nicht eigenständig ersatzfähigen Tätigkeiten (Punkte 3.1.2. bis 3.1.5.) sind unter anderem die Personalkosten für die Tätigkeiten des Einscannens und des Digitalisierens der klagsgegenständlichen Cg-Akten samt Beilagen inkludiert, sodass der Rekurseinwand, dieses Einscannens und Digitalisieren sei gar nicht notwendig gewesen, gegenstandslos und nicht weiter zu erörtern ist.

3.2. Berechtigung kommt weiters auch dem Rekurseinwand zu, die Herstellung von Sicherungskopien auf Papier durch ein Ausdrucken der gesamten Cg-Akten sei nicht notwendig gewesen: Der Sachverständige verzeichnete für diese Papier-Kopien – basierend auf dem Leistungsverzeichnis I Barauslagen von € 1.728,- zuzüglich Umsatzsteuer als „sonstige Kosten“ nach § 31 GebAG.

§ 31 Abs 1 GebAG sieht aber nur den Ersatz der mit der Erfüllung des Gutachtensauftrags „notwendigerweise verbundenen“ Kosten vor. Da der Sachverständige die Cg-Akten samt Beilagen aber komplett scannen und digitalisieren ließ, sodass ihm diese Akten und Beilagen ohnehin digital zur Verfügung standen, war ein zusätzlicher Papier-Ausdruck nicht ersichtlich notwendig. Diese Barauslagen für Kopien aus dem Leistungsverzeichnis I sind daher nicht ersatzfähig.

3.3. Von der Geltendmachung der Internetgebühr von je € 20,- zuzüglich Umsatzsteuer in den Gebührennoten hat der Sachverständige in der Rekursbeantwortung Abstand genommen, weshalb auf diese Kosten nicht weiter einzugehen ist und ein diesbezüglicher Gebührenanspruch nicht zu erfolgen hat.

3.4. Für die „schriftlichen Stellungnahmen“ zum Gutachten in Ansehung der Fragenlisten der Beklagten und des Nebenintervenientenvertreters Dr. E. erhält der Sachverständige – entgegen der im Rekurs vertretenen Ansicht – die in der Gebührennote verzeichneten Schreibgebühren nach § 31 Abs 1 Z 3 GebAG allerdings sehr wohl ersetzt, weil das Erstgericht ihm hierfür einen – mündlichen – Auftrag erteilt hatte, wie aus dem angefochtenen Beschluss hervorgeht. Der Sachverständige hatte diesem gerichtlichen Auftrag jedenfalls Folge zu leisten, weshalb die Schreibgebühr im Sinne des § 31 Abs 1 GebAG „notwendig“ war und der Sachverständige folglich Anspruch auf diesen Kostenersatz von € 528,- zuzüglich Umsatzsteuer hat.

3.5. Zur Frage der nach den Kriterien des § 30 GebAG ersatzfähigen Höhe der Stundensätze der vom Sachverständigen beigezogenen Hilfskräfte der N. & N. GmbH ist auf die oben zu Punkt 2.3. dargestellten Rechtsgrundsätze zu verweisen, die auch im vorliegenden Fall Anwendung zu finden haben. Auch wenn der Sachverständige im hier zu beurteilenden Fall nicht der Alleingesellschafter, sondern ein zu 25 % beteiligter Gesellschafter der GmbH ist,

ändert dies nichts an dem Umstand, dass die GmbH in den von ihr kalkulierten Stundensätzen letztlich auch zu seinen Gunsten (als GmbH-Gesellschafter) Gewinn- und Risikozuschläge sowie Fixkosten verrechnet. Es ist daher auch im vorliegenden Fall von einem Umgehungsgeschäft auszugehen, auf das die Prinzipien des § 30 GebAG folglich direkt anzuwenden sind:

Ersatzfähig sind demnach – auch darin ist dem Rekurs zuzustimmen – bloß die Bruttogehälter und die Lohnnebenkosten der vom Sachverständigen von „seiner“ GmbH beigezogenen Hilfskräfte (soweit die Ersatzfähigkeit ihrer Arbeitsleistungen nicht ohnehin komplett zu verneinen ist – dazu siehe oben Punkt 3.2.).

Da im Gebührenbestimmungsverfahren allerdings keine konkreten betriebswirtschaftlichen Kostenberechnungen vorzunehmen sind, ist der kalkulatorische Anteil der Bruttogehälter und Lohnnebenkosten an den von der GmbH in Rechnung gestellten Stundensätzen nach § 273 ZPO durch richterliches Ermessen festzusetzen. Dabei erscheint im vorliegenden Fall ein jeweiliger Anteil von 50 % der Stundensätze der Hilfspersonen als realistisch, zumal davon auszugehen ist, dass in diesen Stundensätzen eben auch anteilige Fixkosten der GmbH (Büromiete etc) sowie anteilige Gewinne und Risikozuschläge einkalkuliert wurden.

Die vom Sachverständigen verzeichneten Stundensätze für Hilfskräfte sind daher jeweils (nur) zur Hälfte (mit 50 %) ersatzfähig, soweit sie nicht Leistungen betreffen, deren gesonderte Ersatzfähigkeit schon von vornherein (siehe oben Punkt 3.2.) ausgeschlossen ist.

3.6. Die Gebührenansätze für „V.-blitz, Porti und 63 Kopien“ in einer der Gebührennoten hat die Beklagte weder dem Grunde noch der Höhe nach beanstandet, sodass dem Sachverständigen dieser Kostenersatz (€ 70,71 zuzüglich Umsatzsteuer) zusteht.

3.7. Was den letztlich im Rekurs beanstandeten Zuspruch der Umsatzsteuer betrifft, ist festzuhalten, dass dem Sachverständigen nach ständiger Rechtsprechung auch von den Barauslagen wie Reisekosten, Postgebühren, Kosten von Fotokopien und Zeitversäumnis Umsatzsteuer gebührt (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 31 GebAG E 96, 97, 99 und 101). Entgegen dem Rekurs ist dem Sachverständigen somit die Umsatzsteuer auch von den Portogebühren, Druckkosten, Übernachtungskosten und dem Kilometergeld zuzusprechen.

4. Somit sind in teilweiser Stattgebund des Rekurses und in Abänderung des angefochtenen Beschlusses die Gebühren des Sachverständigen im vorliegenden Verfahren zu bestimmen wie folgt:

## Entscheidungen und Erkenntnisse

---

### I. Gebührennote vom 20. 3. 2014:

1. Aktenstudium	€ 243,40
	€ 79,40
2. Hilfskräfte § 30 GebAG:	
2.1. aus Leistungsverzeichnis I:	
2.1.1. qualifizierte Mitarbeiter:	
21 Stunden (28,25- 7,25) à € 65,00 (= 50 % Stundensatz)	€ 1.365,00
2.2. aus Leistungsverzeichnis II:	
2.2.1. qualifizierte Mitarbeiter	
447,65 Stunden (467,15 – 19,5) à 50 % Stundensatz	€ 37.356,00
(4 Stunden à € 75,00;	
16,25 Stunden à € 65,00;	
0,25 Stunden à € 40,00;	
20 Stunden à € 45,00;	
20,25 Stunden à € 30,00;	
6,15 Stunden à € 35,00;	
380,75 Stunden à € 90,00)	
2.2.2. sonstige Mitarbeiter:	
73,06 Stunden à 50 % Stundensatz	
(23 Stunden [27 – 4] à € 45,00	
<u>50,06 Stunden [53,06 –3] à € 25,00)</u>	
= € 2.286,50	
– 24 Stunden à € 25,00 für Reinschrift von Befund und Gutachten laut Gebührennote:	
– € 600,00	
	€ 1.686,50
3. Mühewaltung SV persönlich (unstrittig):	
3.1. nach Leistungsverzeichnis I:	€ 6.900,00
3.2. nach Leistungsverzeichnis II:	€ 39.045,00
4. Sonstige Kosten gemäß § 31 GebAG:	
4.1. Befund und Gutachten:	
4.1.2. 324 Seiten Urschrift	€ 648,00
4.1.3. 9-mal 324 Seiten Abschrift	€ 1.749,60
4.1.4. 9-mal 556 Kopien	€ 3.002,40
4.2. Fahrtzeiten nach Leistungsverzeichnis I für 9. 11. 2011 und 31. 1. 2012	€ 225,60
4.3. Zeitversäumnis Mittagspause	€ 22,70
4.4. Kopien laut Leistungsverzeichnis I	€ 436,20
4.5. Fahrtzeiten laut Leistungsverzeichnis II	€ 112,80
4.6. Zeitversäumnis Mittagspause 30. 5. 2012	€ 22,70
4.7. Diäten laut Leistungsverzeichnis I für 9. 11. 2012 und 1. 12. 2012	€ 52,80
4.8. Diäten laut Leistungsverzeichnis II für 30. 5. 2012	€ 26,40
4.9. Übernachtung laut Leistungsverzeichnis I für 3. 1. 2012	€ 37,20
4.10. Übernachtung laut Leistungsverzeichnis II für 30. 5. 2012	€ 37,20
4.11. Kilometergeld laut Leistungsverzeichnis II für 29. 5. 2012	€ 168,00
4.12. Parkticket 30.05.2012	€ 36,00
4.13. Postbeleg laut Leistungsverzeichnis II für Versand Gutachten samt Anlage	€ 44,10
4.14. Kilometergeld laut Leistungsverzeichnis I für 11. 9. 2011 und 1. 2. 2012	€ 336,00
4.15. V.-blitz und Porto laut Leistungsverzeichnis II	€ 38,15

4.16. Abfrage im deutschen Handelsregister	€ 13,50
4.17. 9 USB-Sticks à € 19,55	€ 175,95
4.18. V.-blitz und Porto laut Leistungsverzeichnis I	€ 20,80
Summe	€ 93.881,40

**II. Zur Gebührennote vom 3. 4. 2014:**

1. „Sonstige Kosten“ gemäß § 31 GebAG:

1.1. Gutachten:

1.1.1. 324 Seiten Abschrift	€ 194,40
1.1.2. 556 Seiten Kopien Anlagen	€ 336,60
1.1.3. USB-Stick	€ 19,55
1.1.4. V.-blitz	€ 8,30
Summe	€ 555,85

**III. Zur Gebührennote vom 23. 10. 2014 (Leistungsverzeichnis IV):**

1. Hilfskräfte gemäß § 30 GebAG:

Mitarbeiter laut Leistungsverzeichnis IV

à 50% Stundensatz	€ 7.420,00
(82 Stunden à € 90,00;	
0,5 Stunden à € 45,00;	
0,5 Stunden à € 35,00)	

2. Mühewaltung des SV persönlich (= unstrittig):

46,50 Stunden à EUR 300,00 laut Leistungsverzeichnis IV	€ 13.950,00
---	-------------

3. Sonstige Kosten gemäß § 31 GebAG:

3.1. Diäten für einen Tag	€ 26,40
3.2. Zeitversäumnis	€ 22,70
3.3. Zu- und Abfahrt nach/von Wien 4,5 Stunden	€ 126,90
3.4. Kilometergeld	€ 168,00
3.5. Übernachtung	€ 37,20
3.6. schriftliche Stellungnahmen FMA und Dr. E.:	
18 Seiten Urschrift à € 2,00	€ 36,00
38 Seiten Urschrift à € 2,00	€ 76,00
18 Seiten Kopien à € 0,60	€ 10,80
38 Seiten Kopien à € 0,60	€ 22,80
3.7. V.-blitz, Porti und Kopien	€ 70,71
Summe	€ 21.967,51

4.1. Insgesamt ergibt sich in Summe ein Kostenersatzanspruch des Sachverständigen von € 116.404,76 (€ 93.881,40 + € 555,85 + € 21.967,51) zuzüglich € 23.280,95 Umsatzsteuer, in Summe daher € 139.685,71, gerundet € 139.685,70.

Die Gebühr des Sachverständigen war demnach in Abänderung des angefochtenen Beschlusses mit € 139.685,70 zu bestimmen.

4.2. Zu dem vom Rekurs schließlich ins Treffen geführten Thema des in die gerichtliche Auszahlungsanordnung aufzunehmenden Zahlungsempfängers ist festzuhalten, dass es dem Sachverständigen freisteht, die Gebührenauszah-

lung im Sinne einer Anweisung an einen anderen Zahlungsempfänger (hier: an die N. & N. GmbH) als an sich selbst zu begehren. Dies ändert aber nichts daran, dass Anspruchsträger des Gebührenanspruchs nur der vom Gericht bestellte Sachverständige persönlich ist; allerdings kann der Sachverständige aber autonom über diesen seinen persönlichen Gebührenanspruch (= Forderung) verfügen, also vom Gericht etwa die Auszahlung an einen seiner Gläubiger (hier: GmbH) verlangen. Das GebAG steht einer solchen Anweisung nicht entgegen.

5. Die Erlassung einer geänderten Auszahlungsanordnung obliegt gemäß § 527 Abs 1 ZPO dem Erstgericht.

Ein Kostenersatz findet nach § 41 Abs 3 letzter Satz GebAG nicht statt.

Der Revisionskurs ist gemäß § 528 Abs 2 Z 5 ZPO jedenfalls unzulässig.

**Anmerkung:**

1. Zur **Problematik von Großverfahren**, bei denen das österreichische System, als Gerichtssachverständige immer nur physische Einzelpersonen zu bestellen, an ihre Grenzen kommt und auch das Honorierungssystem des GebAG mit der **Verrechnungsmöglichkeit von Hilfskräften (§ 30 GebAG), von Hilfsbefunden (§ 31 GebAG)** sowie auch von Hilfgutachten keine befriedigende Honorierung von sehr großen Gutachterarbeiten ermöglicht, die in Wahrheit nur von einem **Sachverständigenunternehmen** mit der dafür notwendigen **Unternehmensstruktur** bewältigt werden kann, vgl **Krammer**, Aktuelle Fragen des

*Gebührenanspruchsrechts, SV 2015/4, 196, insbesondere 198 f.*

2. Die **derzeitige Rechtsprechung** (vgl etwa die **vorliegende Entscheidung**, aber auch **OLG Wien 6. 5. 2015, 23 Bs 37/15g, SV 2015/2, 98**) halte ich ausgehend von der bestehenden Gesetzeslage für **zutreffend begründet**.

3. Es bedarf wohl einer **Gesetzesänderung**, um für Großgutachten, bei denen durch längere Zeit eine **Unternehmensstruktur benötigt und in Anspruch genommen wird**, die nahezu ausschließlich für die Gerichtsgutachterarbeiten eingesetzt wird, eine **angemessene Honorierung zu gewährleisten**. Nur so kann das **Interesse besonders qualifizierter Gutachter** für die Gerichtssachverständigenarbeit bei Gericht und Staatsanwaltschaft geweckt und gefördert werden.

**Harald Krammer**